

**Az: 1 K 222/05.A**

*Oh*

Niedergelegt auf der  
Geschäftsstelle in  
abgekürzter Fassung  
am 08.11.2006  
gez. Kohlmeyer  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!  
Urteil**  
**In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2006 durch Richterin Ohrmann als Einzelrichterin am 25.10.2006 für Recht erkannt:

**Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.**

**Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger; Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

gez. Ohrmann

**Für die Ausfertigung:**

Kohlmeyer, Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts

### Tatbestand

Der Kläger begehrt - nach Rücknahme der Klage im Übrigen - die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung seiner Abschiebung.

Der 1980 geborene Kläger, der iranischer Staatsangehöriger ist, reiste am 15.09.2004 auf dem Seeweg in das Bundesgebiet ein. Nach seiner Ankunft mit der M/S Sargodha in Bremerhaven stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Befragung durch die Polizei Bremen gab der Kläger an, Anfang August 2004 mit einem iranischen Schiff von seinem Heimatland aus nach Bilbao/Spanien gefahren zu sein. Dort habe er sich zehn Tage aufgehalten. Durch die spanische Polizei sei er an Bord der M/S \_\_\_\_\_ gebracht worden, da er gesagt habe, er komme von diesem Schiff. Mit der M/S \_\_\_\_\_ sei er weiter nach Antwerpen/Belgien gefahren. Dort habe er sich vier bis fünf Tage aufgehalten. Ursprünglich habe er gar nicht nach Deutschland gewollt. Er habe nur gewusst, dass das Schiff vom Iran aus nach Spanien gehe. Er sei letztlich Schritt für Schritt von Spanien über Belgien in das Bundesgebiet gekommen. Verwandte oder Bekannte in Deutschland habe er nicht. Er habe bereits in Spanien und Belgien Asyl beantragt. Im Iran drohe ihm Gefängnis oder sogar die Todesstrafe. Ansonsten gebe es keine Gründe, die gegen eine Abschiebung in ein anderes Land bestünden.

Am 21.09.2004 wurde der Kläger vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge [im Folgenden: Bundesamt] angehört. Er erklärte dort nochmals, sowohl in Spanien als auch in Belgien einen Asylantrag gestellt zu haben, die beide abgelehnt worden seien.

Am 12.10.2004 stellte das Bundesamt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatenangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [im Folgenden: VO (EG) Nr. 343/2003] an das Innenministerium von Spanien ein Übernahmesuchen für den Kläger. Eine erste Erinnerung erfolgte am 08.11.2004, eine zweite am 22.11.2004. Unter dem 09.12.2004 teilte das Bundesamt dem Innenministerium mit, dass nach Art. 18 Abs. 7 VO (EG) Nr. 343/2003 dann, wenn binnen einer Frist von zwei Monaten keine Antwort erteilt werde, davon ausgegangen werde, dass dem Aufnahmesuch stattgegeben werde, was die Verpflichtung nach sich ziehe, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.12.2004 (Az.: 5 121 977 - 439) stellte das Bundesamt erstens fest, dass dem Kläger in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe, und ordnete zweitens seine Abschiebung nach Spanien an. Zur Begründung heißt es: Der Asylantrag werde materiell nicht geprüft, da Spanien aufgrund des dort bereits betriebenen Asylverfahrens zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben, seien nicht ersichtlich. Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Spanien beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Nachdem das spanische Innenministerium am 06.01.2005 mitgeteilt hatte, dass Spanien die Erwägung über die Rücknahmepflicht nach Art. 13 VO (EG) Nr. 343/2003 übernehme, wurde der Kläger am 28.01.2005 nach Madrid abgeschoben.

Am 11.02.2005 hat der Kläger gegen den ihm förmlich am 31.01.2005 zugestellten Bundesamtsbescheid Klage erhoben. Hinsichtlich des Begehrens der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung seiner Abschiebung nach Spanien vertritt er die Ansicht, dass ihm die mit dem Erlass einer Abschiebungsandrohung verbundene Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet hätte eingeräumt werden müssen. Der Erlass einer Abschiebungsanordnung sei, wie bereits erstinstanzliche Verwaltungsgerichte im Bundesgebiet entschieden hätten, in Fällen wie dem seinen weder mit nationalem Recht noch mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Aus §§ 29, 26 a, 35 AsylVfG ergebe sich, dass § 34 a AsylVfG einen subsidiären Charakter habe. § 35 AsylVfG treffe somit eine Spezialregelung gegenüber § 34 a AsylVfG für den Anwendungsfall, dass der sichere Drittstaat zugleich Vertragsstaat des Dubliner Übereinkommens ist. Diese Auslegung sei auch europarechtlich geboten. Denn Art. 19 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 343/2003 sehe ausdrücklich den Fall der freiwilligen Ausreise vor.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass seine unter Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.12.2004 ausgesprochene Anordnung seiner Abschiebung nach Spanien rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 22.09.2006 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2006 hat der Kläger seine bei Klageerhebung zusätzlich geltend gemachten Begehren - Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung von Abschiebungsschutz sowie Rückgängigmachung der Vollziehung seiner Abschiebung - zurückgenommen.

Dem Gericht hat die den Kläger betreffende Akte der Beklagten (Az.: 5 121977 - 439) sowie seine Ausländerakte vorgelegen.

### **Entscheidungsgründe**

**I.** Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

**II.** Die Klage im Übrigen ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zulässigkeit der Klage begegnet keinen Bedenken. Der Fortsetzungsfeststellungsklageantrag ist statthaft. Denn die unter Nr. 2 des Bundesamtsbescheids vom 28.12.2004 ausgesprochene Abschiebungsanordnung hatte sich bereits vor Klageerhebung durch die am 28.01.2005 erfolgte Abschiebung des Klägers nach Spanien erledigt. Dem Kläger steht auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung i.S. von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zur Seite. Auf ihrer Grundlage könnte der Kläger nämlich versuchen, ausländerrechtlich die Aufhebung des Wiedereinreiseverbots nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erreichen, dessen Eintritt er durch eine freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet hätte verhindern können (vgl. auch VG Darmstadt, Urt. v. 21.04.2005 - 5 E 403/04 A. -, InfAuslR 2005, S. 495).

Die Klage ist aber unbegründet. Die unter Nr. 2 des Bundesamtsbescheids vom 28.12.2004 ausgesprochene Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Spanien war rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1, 4 VwGO). Sie findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 34 a Abs. 1 Sätze 1, 3 AsylVfG, nach denen dann, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) abgeschoben werden soll, das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat anordnet, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann, wobei es einer vorherigen Androhung und Fristsetzung nicht bedarf. Dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, ist nicht streitig. Als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei Spanien um einen sicheren Drittstaat i.S. von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG. Der Kläger ist nach eigenen Angaben auch i.S. von § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG aus diesem sicheren Dritt-

staat in das Bundesgebiet eingereist. Dass er sich anschließend noch in Belgien aufgehalten hat, ist unschädlich (vgl. Renner, Ausländerrecht, Komm., 8. Aufl. 2005, Rn. 5 zu § 26 a AsylVfG). Entgegen der Auffassung des Klägers stand der Anwendung von § 34 a AsylVfG in seinem Fall auch nicht entgegen, dass Spanien zugleich nach der VO (EG) Nr. 343/2003 zur Durchführung seines Asylverfahrens zuständig ist (wie hier VG Stuttgart, B. v. 29.03.2005 - A 18 K 10372/05 -, JURIS; a.A. die vom Kläger angeführten beiden Verwaltungsgerichte: VG Wiesbaden, Urt. v. 18.08.2004 - 5 E 1231/04.A (V) -; B. v. 10.11.2004 - 5 G 2329/04.A -; VG Darmstadt, Urt. v. 21.03.2005 - 4 E 1709/04.A (3) -; Urt. v. 21.04.2005 - 5 E 403/04 A. - a. a. O.). Insoweit ist Folgendes auszuführen:

Die dem nationalen Recht vorgehende VO (EG) Nr. 343/2003 schloss die Anwendung des § 34 a AsylVfG auf die Überstellung des Klägers nach Spanien zur Durchführung seines Asylverfahrens nicht aus. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 343/2003 bestimmt, dass die Überstellung des Antragstellers von dem Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des ersteren Mitgliedstaats nach Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten (...) erfolgt. Zwar enthält Art. 19 VO (EG) Nr. 343/2003 in seinen Absätzen 1 bis 4 zudem einzelne Vorschriften über das der Überstellung voran- bzw. nachgehende Verfahren und ermächtigt in seinem Absatz 5 zum Erlass ergänzender Vorschriften zur Durchführung von Überstellungen. Insbesondere heißt es in Art. 19 Abs. 1 VO (EG) Nr. 343/2003, dass dann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers zustimmt, der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, dem Antragsteller die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen, sowie die Verpflichtung, den Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, mitteilt. Und Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 343/2003 legt in seinem Satz 1 weiter fest, dass die Entscheidung nach Absatz 1 zu begründen ist, und bestimmt in seinem Satz 2, dass die Frist für die Durchführung der Überstellung anzugeben ist, und gegebenenfalls der Zeitpunkt und der Ort zu nennen ist, zu dem bzw. an dem sich der Antragsteller zu melden hat, wenn er sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt. Aus Art. 19 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 343/2003 lässt sich entgegen der Auffassung des Klägers aber kein Anspruch auf Ermöglichung einer freiwilligen Ausreise herleiten. Die Vorschrift trifft vielmehr lediglich eine Regelung für den Fall, dass das nationale Recht eine freiwillige Ausreise zulässt. Das ergibt sich eindeutig aus der Verwendung des Begriffes „gegebenenfalls“ (ähnlich VG Stuttgart, B. v. 29.03.2005, a. a. O.; die vom Kläger angeführten Entscheidungen des VG Darmstadt und des VG Wiesbaden setzen sich dagegen mit dem genauen Wortlaut der Vorschrift nicht auseinander). Auch die englische und französische Fassung der Vorschrift („if necessary“ bzw. „si nécessaire“) zeigen, dass die gesetzliche Regelung nicht davon ausgeht, dass einem Antragsteller durchgängig die Möglichkeit offensteht, sich auf eigene Initiative in den zuständigen

Mitgliedstaat zu begeben. Darüber hinaus sind die zur Durchführung von Überstellungen nach der VO (EG) Nr. 343/2003 bestehenden ergänzenden europarechtlichen Vorschriften in den Blick zu nehmen. U.a. auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 5 VO (EG) Nr. 343/2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 02.09.2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 [Abl. Nr. L 222/3; im Folgenden: VO (EG) Nr. 1560/2003] erlassen worden. Diese bestimmt in ihrem Art. 7 Abs. 1, dass die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat auf eine der folgenden Weisen erfolgen kann: a) auf Initiative des Asylbewerbers innerhalb einer vorgegebenen Frist; b) in Form der kontrollierten Ausreise (...), c) in Begleitung (...). Hiernach besteht offensichtlich eine durch innerstaatliches Recht auszufüllende Gestaltungsmöglichkeit eines jeden Mitgliedstaats (ähnlich VG Stuttgart, B. v. 29.03.2005, a. a. O.; der vom VG Wiesbaden in seinem Beschluss vom 10.11.2004 angenommene Verstoß gegen Art. 7 VO (EG) Nr. 1560/2003 wird nicht weiter begründet).

Auch das nationale Recht stand der Anwendung des § 34 a AsylVfG auf die Überstellung des Klägers nach Spanien nicht entgegen. Zwar trifft zu, dass § 35 Satz 2 AsylVfG in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG den Erlass einer Abschiebungsandrohung in den anderen Vertragsstaat vorsieht. Auch kann zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, dass bei ihm ein solcher Fall des § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG, nach dem ein Asylantrag unbeachtlich ist, wenn aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26 a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt, vorlag. Zweifelhaft könnte insofern sein, ob sich die aus der VO (EG) Nr. 343/2003 ergebende Zuständigkeit Spaniens für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers als „Zuständigkeit aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages“ anzusehen ist (verneinend VG Gießen, B. v. 03.02.2006 - 4 G 228/06.A -, InfAuslR 2006, S. 250; für eine Qualifizierung der Verordnung selbst als völkerrechtlichen Vertrag VG Wiesbaden, Urt. v. 18.08.2004, a. a. O.; VG Darmstadt, Urt. v. 21.03.2005, a. a. O.). Jedenfalls aber berücksichtigt der behauptete systematische Vorrang von § 35 Satz 2 AsylVfG vor § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht hinreichend die Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG, nach dem § 26 a Abs. 1 AsylVfG unberührt bleibt. Hierzu heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 12/4984 S. 48): „Klarstellung, dass die Regelungen der §§ 26 a, 34 a Anwendung finden, wenn der Ausländer aus dem zuständigen Vertragsstaat eingereist ist“. Gerade in Fällen wie dem des Klägers, in dem sich die Zuständigkeit des Vertragsstaates für die Durchführung des Asylverfahrens nach den völker- bzw. europarechtlichen Vorschriften aus dem vorherigen Aufenthalt des betreffenden Asylbewerbers in dem Vertragsstaat ergibt, sollte mithin die Anwendung des § 34 a AsylVfG offen gehalten werden (so bereits VG Bremen, B. v. 07.04.2000 - 4 V 711/00.A -, JURIS; vgl. auch VG Stuttgart, B. v. 29.03.2005, a. a. O.).

**III.** Die Kostenentscheidung in dem nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Ohrmann

#### **Für die Ausfertigung:**

Kohlmeyer  
Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts

## Beschluss

**Der Gegenstandswert wird bis zur teilweisen Klagerücknahme gemäß § 30 Satz 1 1. HS RVG auf Euro 3.000,- und für die Zeit danach gemäß § 30 Satz 1 2. HS RVG auf Euro 1.500,- festgesetzt.**

### Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, den 25.10.2006

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez. Ohrmann

**Für die Ausfertigung:**

Kohlmeyer  
Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts

## **Beschluss**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter  
Beordnung von Rechtsanwalt Ali-Reza Shahabi für das Kla-  
geverfahren wird abgelehnt.**

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers liegen nicht vor (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 Satz 1, 121 Abs. 2 ZPO). Eine Erklärung nach § 117 Abs. 2 ZPO ist bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht vorgelegt worden. Im Übrigen bot, wie in der mündlichen Verhandlung dargelegt worden ist, die Rechtsverfolgung keinen Erfolg, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

### **Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, den 25.10.2006

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez. Ohrmann

#### **Für die Ausfertigung:**

Kohlmeyer  
Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts